



# 45. FNP-Änderung „Windenergie“

Wesentliche Ergebnisse aus den  
frühzeitigen Beteiligungsverfahren  
(Bürger und Behörden)



# Ausgangssituation

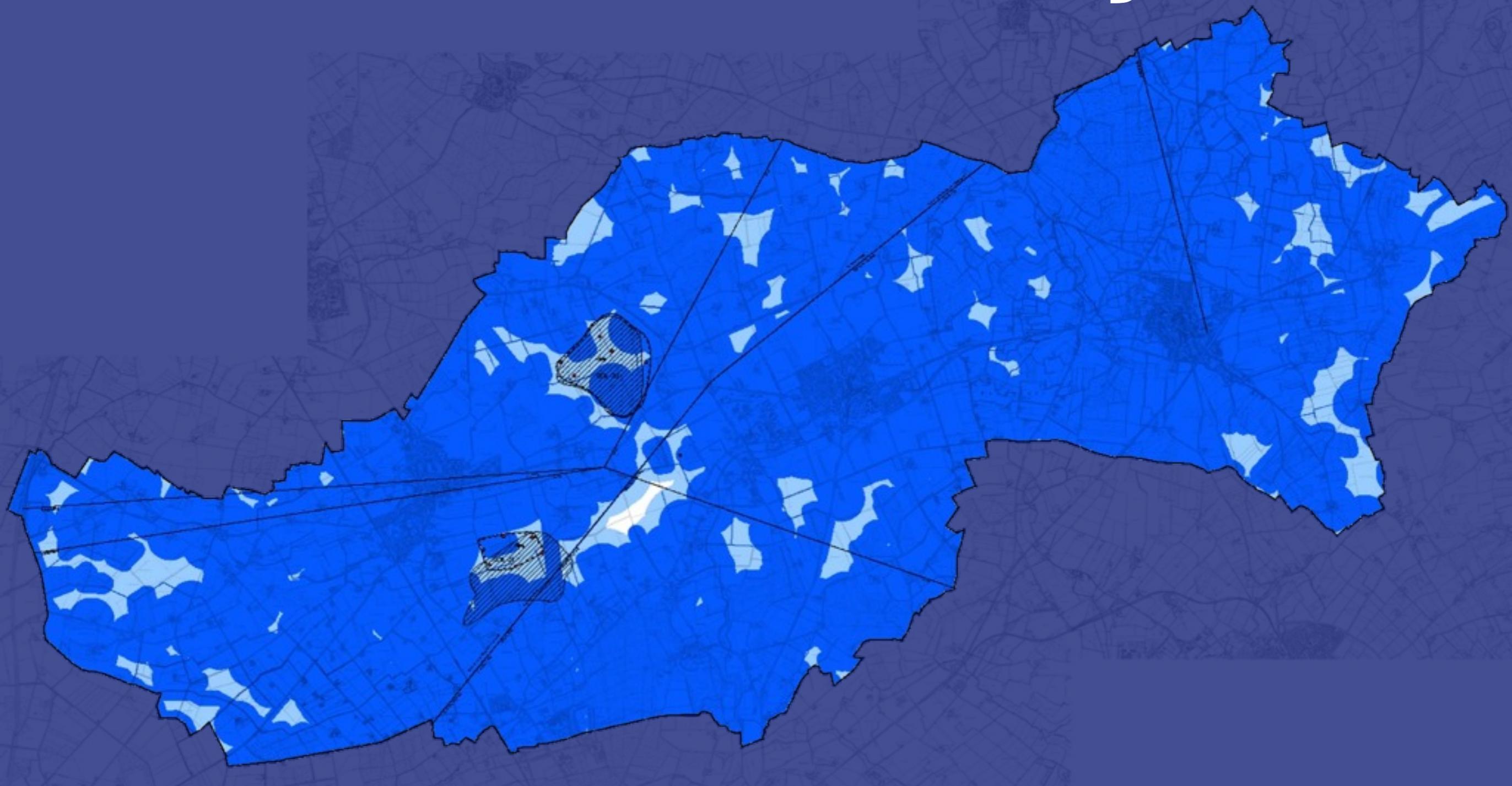


# Bindende Vorgabe





# Restriktionsanalyse





GHmax  
133 m

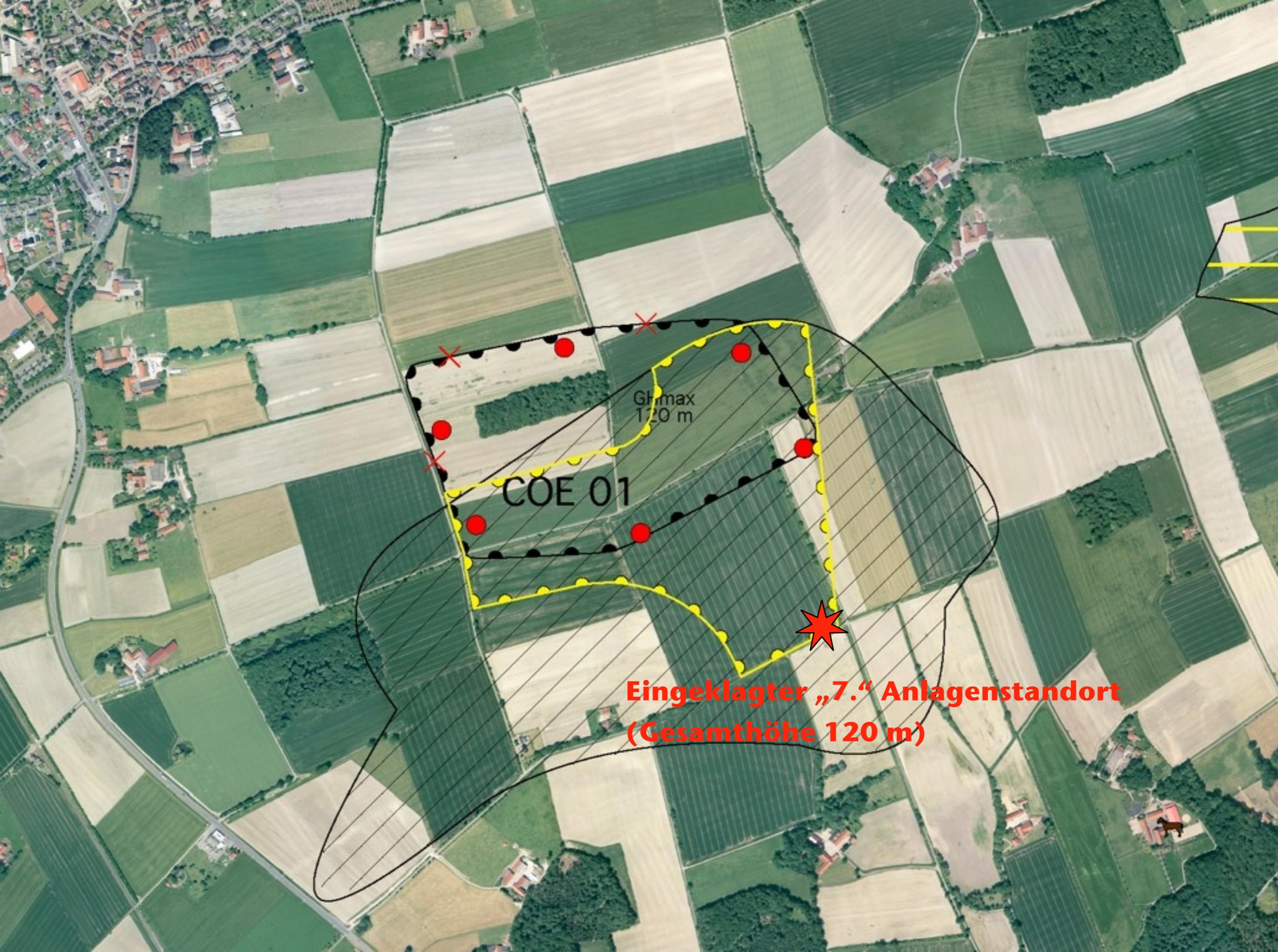
COE 20



GHmax  
133 m

COE 20





COE 01

Gh max  
120 m

**Eingeklagter „7.“ Anlagenstandort  
(Gesamthöhe 120 m)**



# Landesplanung

- (siehe Tischvorlage) Fordert ein Zielabweichungsverfahren.
- Ziele der Landesplanung sind kein Abwägungsgegenstand, sie sind zu beachten.
- Dennoch erscheint die Forderung hier überzogen, da die Darstellung lediglich konkretisiert wird.
- Eine Nachfrage erscheint notwendig; im Zweifelsfall wird der Antrag auf Zielabweichung gestellt.
- Zeitliche Dimension sollte kein Problem darstellen.



# Bürger zu COE 01

- Zwei Anlagen liegen künftig außerhalb der Zone und haben somit nur noch Bestandschutz.
- Hohes wirtschaftliches Risiko (bei Havarie).
- Bestandsschutz erlischt bei Totalverlust einer Anlage.
- Wahrscheinlich kein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB (nur wenn Aufwendungen an Wert verlieren würden).
- Sicherlich kein Planungsschaden nach § 42 BauGB (Außenbereichsgrundstücke haben grundsätzlich keine Baulandqualität, im konkreten Fall stehen auch die Ziele der Landesplanung dezidiert entgegen).



# Perspektivische Lösung

- Abgestimmtes Repowering-Konzept (neue Anlagenkonfiguration mit deutlich leistungsstärkeren und höheren Anlagen).
- Soweit die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann: erneute FNP-Änderung mit Verzicht auf die Höhenbegrenzung.
- Ggf. sogar Änderung des Regionalplanes beantragen, um die Zone nach Osten zu erweitern.



# Fledermaus in COE 01

- Die Notwendigkeit von Artengutachten wurden mit der unteren Landschaftsbehörde erörtert und verworfen.
- Das Vorhandensein von Fledermäusen ist unbestritten.
- Unbestritten ist auch ein Vergraulungseffekt durch die bereits betriebenen Windkraftanlagen.
- Der Verkleinerung der Zone COE 20 und das Abrücken vom Waldrand mit der Zone COE 01 reduziert die Fledermaus-Gefährdung erheblich.
- Monitoring bei künftigen Anlagen sinnvoll; nachzuweisen ist eine Gefährdung der Population!



# Behörden

- 120,5 statt 120 m in COE 01.
- Gashochdruckleitung darstellen.
- Schutzabstände zu Freileitungen beachten.
- Richtfunk (20 m Schutzabstand beachten, siehe Tischvorlage der Amprion GmbH)





# HINWEISE

## **Ausschlusswirkung**

Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ wird das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB dienen.

## **Denkmalschutz**

Das LWL-Archäologie für Westfalen (Amt für Bodendenkmalpflege) ist 8 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen zu benachrichtigen.

## **Unterirdische Gasfernleitungen**

Innerhalb der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung verläuft eine unterirdische Gasfernleitung. Es wird empfohlen, zur Ermittlung der notwendigen Abstände frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Versorgungsträger aufzunehmen.

## **Abstand zu Hochspannungsfreileitungen**

Zu Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Sollten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Freileitungen ergriffen werden, ist ein Mindestabstand vom einfachen des Rotordurchmessers einzuhalten.

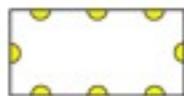
## **Weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber**

Im Genehmigungsverfahren sind alle weiteren – nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu regelnde Aspekte – wie bspw. Lärmemissionen, Schattenwurf, Spiegelungen, Eisabwurf, Turbulenzverhalten zu Nachbaranlagen, artenschutzrechtliche Gegebenheiten, Abstände zu Freileitungen und Richtfunktrassen, Abstände zu Erdgashochdruckleitungen und Wasserversorgungsleitungen zu klären. Darüber hinaus sind die militärischen und zivilen Luftfahrtbehörden zu beteiligen.



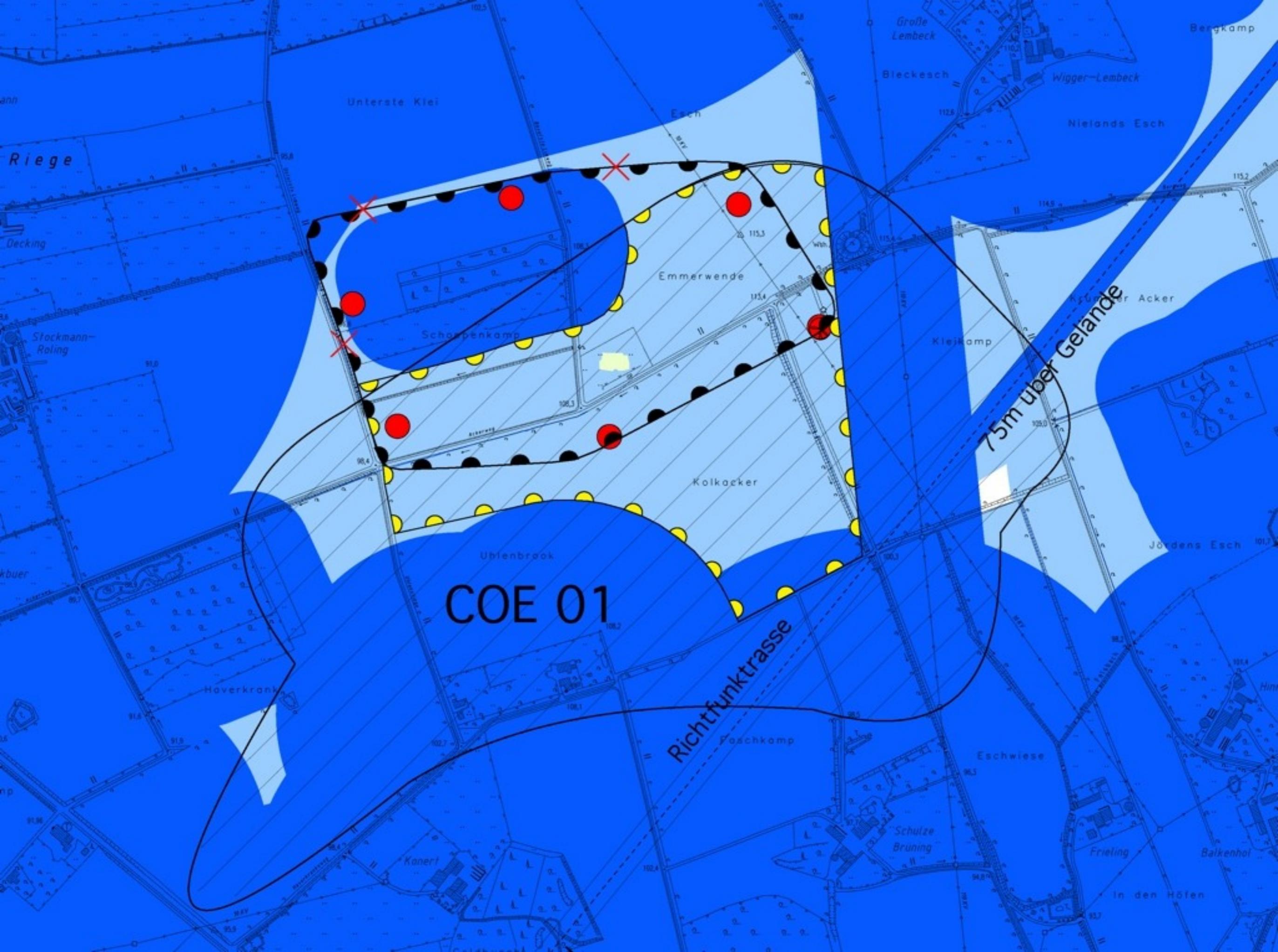
# Richtfunk

- Die Anregungen sind irrelevant, da die Zone nicht betroffen ist.
- Der Hinweis auf das Urteil ist irreführend, da die Richter ausdrücklich ausgeführt haben, dass die Fragestellung Richtfunk=Tabu nicht zu entscheiden gewesen sei.
- Wichtig und richtig ist allerdings der Hinweis auf die Frage, ob die Konzentrationszone für die Maststandorte oder für die Gesamtanlage gilt. Daher eine Klarstellung in Plan (und Begründung).



Konzentrationszone für Windenergienutzung als überlagernde Darstellung (Windkraftanlagen dürfen diese Zone auch mit Teilen der Anlage -Rotorblätter- nicht überschreiten)  
In der Zone sind Windkraftanlagen einschließlich technisch untergeordneter Nebenanlagen (z.B. Leitungen, Umspannstationen, Wartungsauffstellflächen) zulässig.





COE 01

75m über Gelände

Richtfunktrasse



**Empfehlung:**

**Beschließen Sie die  
öffentliche Auslegung.**